

Gesellschaftsvertrag

Hessische Landgesellschaft mbH

Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer und Geschäftsbereich der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Hessische Landgesellschaft mit beschränkter Haftung
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (5) Ihr Geschäftsbereich ist das Land Hessen. Hiervon kann der Aufsichtsrat Ausnahmen zulassen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist das gemeinnützige Siedlungsunternehmen des Landes Hessen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen führt die Gesellschaft insbesondere Maßnahmen der Siedlung, der Agrarstrukturverbesserung und der Landentwicklung, der Landbeschaffung oder sonstige gesetzlich zugewiesene Aufgaben durch. Zweck der Gesellschaft ist vorwiegend die Entwicklung des ländlichen Raums.

Der Gegenstand der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die ländliche Siedlung sowie alle Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung;
- b) die Eingliederung von Aus- und Übersiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz;
- c) die Bodenbevorratung für öffentliche, agrarstrukturelle und ökologische Zwecke in Hessen;
- d) die An- und Verpachtung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- e) die Planung und Durchführung von Maßnahmen für die allgemeine Strukturverbesserung im ländlichen Raum;

- f) die Tätigkeit als Beauftragte von Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Verfahren der einfachen Stadterneuerung (einschließlich der Betreuung der Eigentümer);
 - g) die Tätigkeit als Beauftragter Dritter u. a. in den Bereichen Flächenmanagement, Liegenschaftsverwaltung, Bodenordnung, Natur- und Klimaschutz, Energie und im Rahmen der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gestand des Unternehmens zu dienen.
 - (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben sowie Unternehmerverträge abzuschließen.
 - (4) Die Geschäfte sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung müssen sich in angemessenen Grenzen halten.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.604.617,00 Euro. Das Stammkapital verteilt sich auf die in der Gesellschafterliste aufgeführten Gesellschafter mit deren Geschäftsanteilen.
- (2) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung, insbesondere die sicherungsweise Abtretung, die Eingehung von Treuhandverhältnissen über einen Geschäftsanteil, die Einräumung einer Unterbeteiligung oder vergleichbare Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied der Geschäftsführung zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.
- (2) Die Bestellung und Anstellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen und Anstellungen für jeweils höchstens weitere fünf Jahre sind zulässig. Ein Beschluss über die Wiederbestellung erfolgt frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit. Die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens der Gesellschaft unterzeichnet.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für jedes kommende Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan (einjährigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan) und eine mittelfristige Planung, die das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst, zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die einzelnen Positionen des Zahlenwerks, die zugrundeliegenden Annahmen und wesentlichen Plandaten sind dem Aufsichtsrat zu begründen. Die Geschäftsführung hat die Einhaltung der Planung zu überprüfen und den Aufsichtsrat über das Ergebnis mindestens einmal jährlich, bei erheblichen Abweichungen unverzüglich, zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Aufsichtsbehörde entsprechend § 90 Aktiengesetz regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, schriftlich zu berichten. Bei wichtigem Anlass hat sie das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertretung unverzüglich schriftlich oder mündlich zu unterrichten.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist ein/-e Geschäftsführer/-in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Wurden mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einer anderen Geschäftsführerin/einem anderen Geschäftsführer oder einer Person, der Prokura erteilt wurde. Der Aufsichtsrat kann bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer/-innen einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen eine Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen gestatten, im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen gegenüber wird die Gesellschaft durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertretung, oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied, vertreten.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
 1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete sowie wesentliche Änderungen bisheriger Geschäftszweige;
 2. Errichtung und Auflösung von Außenstellen oder Zweigniederlassungen;
 3. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 4. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen sowie Maßnahmen im Bereich verbundener Unternehmen von für die Gesellschaft grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Auswirkung;
 5. folgende Geschäftstätigkeiten, sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert - siehe auch Geschäftsordnung der Geschäftsführung) überschritten werden:
 - a) außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes die Aufnahme von Anleihen oder Krediten;
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen;
 - d) Gewährung von Krediten (ausgenommen Gehaltsvorschüsse):
 6. alle Rechtsgeschäfte von grundlegender Bedeutung zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung, den Personen, die Prokura erteilt bekommen haben, und den zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten und Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie deren Angehörigen;
 7. Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalvollmacht. Einzelprokura darf nicht erteilt werden;

8. Abschluss von Anstellungsverträgen und die Einstufung der Angestellten, soweit Vergütungen eine vom Aufsichtsrat dafür festgesetzte Grenze überschritten wird;
 9. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie die Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze überschritten wird;
 10. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung;
 11. Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere Übernahme von Aufsichtsratsmandaten;
 12. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 13. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung im Voraus zu Geschäften, die nach Absatz 1 seiner Zustimmung bedürfen, ermächtigen. Die Ermächtigung kann widerrufen werden.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.
- a) Das Land Hessen entsendet bis zu fünf Mitglieder, von denen jeweils mindestens ein Mitglied vom HMWEVL, vom HMdF und vom HMUKLV vorgeschlagen wird.
 - b) Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale entsendet bis zu zwei Mitglieder.
 - c) Die Arbeitnehmerschaft des Unternehmens entsendet als ihren Vertreter ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Dieses Mitglied darf nicht leitender Angestellter sein. Im Übrigen finden §§ 4 ff. Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) für die Wahl und Wählbarkeit sowie §§ 15 und 16 KSchG sinngemäß Anwendung.
 - d) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder, soweit nicht gemäß a), b) und c) entsandt, werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (2) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das 3. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Eine erneute Wahl für jeweils eine weitere Amtsperiode ist zulässig.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Die/der Vorsitzende unterrichtet umgehend die Gesellschafter und die Gesellschaft.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, können von dem jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschafter bzw. der Arbeitnehmerschaft jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit abberufen.

- (5) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem für die Entsendung maßgeblichen Amt, Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Das Mitglied ist verpflichtet, dieses Ausscheiden der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fest und teilt es dem betreffenden Mitglied und den Organen der Gesellschaft mit.
- (6) Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so entsendet der jeweils entsendungsberechtigte Gesellschafter/die Arbeitnehmerschaft einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des/der Ausgeschiedenen. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, wird auf Vorschlag des nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigten Gesellschafters ein Ersatzmitglied gewählt. Dessen Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds.
- (7) An Sitzungen des Aufsichtsrates können auf Antrag der Gesellschaft, eines Gesellschafters oder eines Mitglieds des Aufsichtsrates mit Zustimmung der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung mit Zustimmung der Stellvertretung, Sachverständige und Auskunftspersonen teilnehmen.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der Vertreter des Landes Hessen eine/-n Vorsitzende/-n und aus der Mitte eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller ihnen im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit oder anderswie bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und geheimhaltungsorientierten Belange der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bestehen. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes Hessen in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, haben dem Land Hessen Bericht zu erstatten. Diese Aufsichtsratsmitglieder unterliegen insoweit keiner Verschwiegenheitspflicht; §§ 394 und 395 AktG gelten sinngemäß.

§ 9

Innere Ordnung und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

- (3) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen sie nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zu bestehen haben, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates/Ausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter, und ein Vertreter des Landes Hessen.
- (4) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist durch schriftliche Einladung eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen. In der zweiten Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertretung. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (6) Die Stellvertretung der Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder ist nicht zulässig, jedoch kann ein abwesendes Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglied seine Stimme zur Beschlussfassung in einem schriftlichen Votum zu den einzelnen Tagesordnungspunkten festlegen und durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates- bzw. Ausschusses überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (7) Schriftliche oder digitale Beschlussfassung (u.a. per Fax, E-Mail, Internet-Portal) des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse (schriftlich oder in Textform bzw. digitales Umlaufverfahren) kommen zustande, wenn kein Mitglied innerhalb einer von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung vorzugebenden Frist von mindestens drei Arbeitstagen diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussgegenstand zugestimmt hat. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates/Ausschusses ist das Ergebnis der Beschlussfassung bekanntzugeben. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Stellvertreter zu unterschreiben und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzung als Anlage beizufügen.
- (8) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
- (9) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seiner/ihrer Vertretung handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.
- (10) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der/die Vorsitzende dieser Sitzung zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates/Ausschusses ist unverzüglich eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

- (11) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die nach Beratung Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat abgeben. Jedem Ausschuss gehört mindestens ein Vertreter des Landes Hessen an. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (12) Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch seine Vertretung schriftlich, durch Telefax oder E-Mail mit einer Frist von zehn Arbeitstagen unter Mitteilung der Tagesordnung, insbesondere der Gegenstände der Beschlussfassung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung einberufen. Die Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten sollen mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden. In dringenden Fällen kann die Einladung schrift- und formlos mit einer Frist von drei Arbeitstagen erfolgen. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch seine Vertretung geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (13) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt.
- (14) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung von seiner Stellvertretung abgegeben.
- (15) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und insbesondere
 - a) über die Bestellung, Anstellung, Kündigung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung einschließlich aller arbeitsvertraglichen Regelungen zu entscheiden,
 - b) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen,
 - c) über den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan zu entscheiden,
 - d) über Vorlagen für die Gesellschafterversammlung zu beschließen.

§ 10

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheiden die Gesellschafter.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen baren Auslagen.
- (3) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung abschließen.
- (4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Sitzungsgelder entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausschließlich übertragen worden sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegen nach vorheriger Anhörung des Aufsichtsrates insbesondere:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinn;
 - b) die Bestellung der Abschlussprüfer unter Abwägung der Empfehlungen des Aufsichtsrates sowie die Bestellung von Prüfern für außerordentliche Prüfungen;
 - c) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit nicht das Recht zur Entsendung von Mitgliedern bestimmten Gesellschaftern zusteht;
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - e) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen des Unternehmens;
 - f) die Auflösung der Gesellschaft;
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder je Sitzung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich, durch Telefax oder E-Mail mit einer Frist von zehn Arbeitstagen unter Mitteilung der Tagesordnung, insbesondere der Gegenstände der Beschlussfassung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung einberufen. Die Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten sollen mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden in gleicher Weise einberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens über 10 v. H. der Gesellschaftsanteile verfügen, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung die Einberufung beantragen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen vom Vollmachtgeber unterschrieben werden und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertretung oder ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Leitung der Gesellschafterversammlung bereit, wählt die Gesellschafterversammlung ihren Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Änderung des Gesellschaftsvertrages und für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzendem und einem von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Originale der Niederschriften werden fortlaufend gesammelt und bleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Die gesetzlichen Vorschriften über die Notwendigkeit eines richterlichen oder notariellen Protokolls der Gesellschaft werden hierdurch nicht berührt.
- (10) Außerhalb von Präsenzsitzungen können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage (Telefax oder E-Mail) mit einer Frist von zehn Arbeitstagen gefasst werden (schriftliches Umlaufverfahren), wenn kein Gesellschafter innerhalb von zehn Arbeitstagen dem Verfahren widerspricht. In der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung ist das Ergebnis der Beschlussfassung bekanntzugeben. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben und der Niederschrift über die nächste Sitzung der Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.
- (11) Aufsichtsrat und Geschäftsführung können, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- (12) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 12

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung, Anhang) und den entsprechenden Lagebericht aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer/-in vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Nach der Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/-in legt die Geschäftsleitung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat zur weiteren Überprüfung und Unterbreitung von Vorschlägen zur Beschlussfassung für die Gesellschafterversammlung vor.

Für die Verwendung eines Jahresüberschusses gilt Folgendes:

- a) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- b) Von dem Jahresüberschuss sind 10 v. H. einer Hauptrücklage zuzuweisen, bis sie den fünften Teil des Stammkapitals erreicht hat.
- c) Zur Absicherung von Risiken aus der Bodenbevorratung und Siedlung wird eine Ausgleichsrücklage gebildet. Von dem Jahresüberschuss werden dieser Rücklage (nach Zuweisung zur Hauptrücklage gemäß Abs. (2) b)) die sich aus der Bodenbevorratung ergebenden Mehrerlöse zugewiesen.
- d) Über die Hauptrücklage und die Ausgleichsrücklage hinaus können weitere Rücklagen gebildet werden.

Die Hauptrücklage darf nur nach Beschluss der Gesellschafterversammlung und nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwandt werden, der nicht durch Auflösung freier Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Über die Verwendung der Hauptrücklage und der Ausgleichsrücklage entscheidet die Gesellschafterversammlung, über die Verwendung der weiteren Rücklagen der Aufsichtsrat.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinn zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns des vorangegangenen Jahres zu beschließen.

§ 13

Rechte nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz

- (1) Dem Land stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Der Hessische Rechnungshof hat die Befugnisse nach dem § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 14

Staatsaufsicht

- (1) Die Gesellschaft unterliegt der Staatsaufsicht. Sie wird vom zuständigen hessischen Ministerium ausgeübt (Aufsichtsbehörde).
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist jederzeit berechtigt, alle Unterlagen und Auskünfte einzuholen, die sie für erforderlich erachtet. Sie ist außerdem berechtigt, Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu nehmen, nötigenfalls durch Beauftragte Prüfungen auf Kosten des Unternehmens vornehmen zu lassen. Der Aufsichtsrat ist über entsprechende Prüfungen durch die Geschäftsführung zu informieren.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von jeder Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie von jeder Versammlung der Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten. Ein/-e Vertreter/-in der Aufsichtsbehörde und ein/-e Vertreter/-in des Hessischen Ministerium der Finanzen ist berechtigt, an den Sitzungen und Versammlungen als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden aus der Gesellschaft hat jeder Gesellschafter nur Anspruch auf seinen Anteil am Stammkapital oder, wenn dieser nicht voll eingezahlt ist, nur auf die auf seinen Anteil entfallenden Beträge.
- (2) Das bei der Auflösung nach Auszahlung der Stammeinlage vorhandene Vermögen fällt dem Land Hessen zu; es darf lediglich für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 16

Corporate Governance

Die Gesellschaft richtet sich nach den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, welchen Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen angewendet wurden und werden. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex werden nachvollziehbar begründet (Corporate-Governance-Bericht).

§ 17

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.